

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Anrechnung von Lehr- und Unterrichtstätigkeiten vor Eintritt in den Schuldienst bei Festlegung des Beförderungs- bzw. Anstellungsjahrgangs für Beförderungen in ein funktionsloses Beförderungsamt

Schreiben des Kultusministeriums vom 2.3.2005, Az.: 14-0311.23/406

Schreiben des HPR Berufliche Schulen vom 23.3.2005

mit o.g. Schreiben haben wir Sie zu der Frage um Stellungnahme gebeten, nach welchen Kriterien Lehr- und Unterrichtstätigkeiten, die vor Erwerb der Laufbahnbefähigung ausgeübt wurden und die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, auf die nicht gesetzliche Wartezeit angerechnet werden sollen, die aufgrund fehlender Beförderungsstellen entsteht.

Aufgrund der Stellungnahme des HPR Berufliche Schulen und als ergänzenden Hinweis haben wir nunmehr vorgesehen, den Regierungspräsidien folgende Kriterien mitzuteilen:

- Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit muss rund 50% der damaligen Tätigkeit ausgemacht haben;
- Die aktuelle Zielgruppe der Lehr- und Unterrichtstätigkeit (Schüler, Auszubildende, Erwachsene) soll derjenigen der damaligen Tätigkeit entsprechen.

Es können hierbei nur solche Zeiten auf die nicht gesetzliche Wartezeit, die aufgrund fehlender Beförderungsstellen entsteht, angerechnet werden, die nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden:

- Bei der Beförderung zum Technischen Oberlehrer kann beispielsweise die Zeit, die nach der Landesbesoldungsordnung A Voraussetzung für die Beförderung zum Technischen Oberlehrer ist (mindestens 8-jährige Lehrtätigkeit oder mindestens 4-jährige Dienstzeit seit Anstellung als Technischer Lehrer), nicht auf die nicht gesetzliche Wartezeit angerechnet werden, die aufgrund fehlender Beförderungsstellen entsteht.
- Bei den Sozialpädagogen (FH) u.ä. ist eine mehrjährige (d.h. eine 6-jährige) Lehrtätigkeit Voraussetzung für die Befähigungsfeststellung für das Lehramt im gehobenen Dienst an Berufs- und Berufsfachschulen durch den Landespersonalausschuss. Auf die nicht gesetzliche Wartezeit, die aufgrund fehlender Beförderungsstellen entsteht, können daher nur Zeiten angerechnet werden, die über diese 6 Jahre hinausgehen.

Wir bitten Sie zu dieser beabsichtigten Regelung nochmals um Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weik

Ltd. Ministerialrat

Wenn Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, bzw. an den AK Dienstrecht (Vorsitzender: Rainer Messner).